

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 70.580/6-VII/9/88

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

35/BN-138/ME  
A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 75 56 86  
Teletex: 322 15 64 BMG  
DVR: 0000019

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	51 - GE/9
Datum:	1. AUG. 1988
Verteilt:	1. AUG. 1988

Dr. W. Haas

Sachbearbeiter  
HaasKlappe/Dw  
4845

Ihre GZ/vom

Bezugnehmend auf die do. Note vom 31. Mai 1988, Zl. 5436/23-7/88 nimmt das BKA-Sektion VII zum übermittelten Entwurf eines neuen Tierversuchsgesetzes wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Grundsätzlich erhebt sich die Frage, ob die vorgesehene Neuregelung des Tierversuchsrechtes wirklich sinnvoll ist. Für die einschlägige Wirtschaft und Wissenschaft, die schon aus ökonomischen Gründen Tierversuche ohnedies nur in geringstmöglichen Ausmaß durchführen, bedeuten die neuen Bestimmungen weitere Behinderungen und Belastungen, während den Tierversuchsgegnern das Gesetz auch in der vorliegenden Fassung immer noch ungenügend erscheinen wird.

Darüber hinaus bringen die aufwendigen Genehmigungsverfahren sowie die erforderlichen Meldungen der nicht genehmigungspflichtigen Tierversuche einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich, ohne daß eine Besserung der gegenwärtigen Situation zu er-

- 2 -

warten ist. Die immer wieder von Tierversuchsgegnern vehement geforderte Evidenzhaltung aller durchgeföhrten Tierversuche und deren Ergebnisse im In- und Ausland (Zugriff auf bereits bestehende Datenbanken) wird schon im Hinblick auf die aufgesplitteten Kompetenzen nach wie vor nicht möglich sein.

Aus ho. Sicht wäre es daher angezeigt, grundsätzlich eine bessere Vollziehung des geltenden Tierversuchsgesetzes (mit allenfalls geringfügigen Anpassungen desselben an die Erfordernisse der Testung von Industriechemikalien) anzustreben, als einen derart aufwendigen Gesetzesbeschluß zu fassen, der sowohl die Bezirksverwaltungsbehörden als auch die zuständigen Zentralstellen (ohne zusätzlichen Personalaufwand) wohl hoffnungslos überlasten wird.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Ablehnung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird zu dessen einzelnen Bestimmungen folgendes bemerkt:

Zu § 1

Grundsätzlich erhebt sich hier die Frage, warum der Vollständigkeit halber nicht auch die Unterrichtsverwaltung im Bereich der berufsbildenden höheren Schulen vom Geltungsbereich des Gesetzes erfaßt wird, da auch in diesem Bereich Tierversuche möglich sind und eine Verlagerung der Tierversuchstätigkeit vom Hochschulbereich auf diesen Sektor denkbar wäre.

Zu § 1 lit. e

Der durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 175/1983 geschaffene Kompetenztatbestand "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt" bezieht sich - richtig zitiert - auf Umweltbelastungen, die durch die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, dient somit der Bekämpfung bereits eingetretener schädlicher Einwirkungen (im Sinne des repressiven

- 3 -

Umweltschutzes) und war z.B. Grundlage für die Erlassung des Smogalarmgesetzes. Überdies wird er vermutlich durch den neuen Kompetenztatbestand "Luftreinhaltung" (mit gewissen Einschränkungen zugunsten der Länder bezüglich des Hausbrandes) ersetzt werden. Diese lit. sollte daher – unvorgreiflich der diesbezüglichen Stellungnahme des ho. Verfassungsdienstes – wohl eher entfallen. Außerdem ergibt sich im Zusammenhang mit § 3 lit.e (Erkennung von Umweltgefährdungen), der wohl eine präventive Zielrichtung verfolgt, eine gewisse finale Diskrepanz.

#### Zu § 2

Diese Definition ist viel zu weit gefaßt, eine Verknüpfung mit dem Begriff "Landwirtschaftliche Nutzung", der im Gesetz nicht umschrieben wird, erscheint unzweckmäßig und verwirrend. Theoretisch könnten mißverständlich auch zahlreiche tierärztliche Eingriffe und Behandlungen unter diese weite Definition fallen, zumal bei Heimtieren die Ausnahme "Landwirtschaftliche Nutzung" nicht zu trifft. Auch in § 15 werden diese Eingriffe und Behandlungen nicht eindeutig ausgenommen.

Zu dem auf Seite 2 oben, erste Zeile, verwendeten Begriff "Stoff" ist anzumerken, daß in § 3 Abs. 1 lit.d hiefür auch der Begriff "Substanzen" verwendet wird, was wohl dasselbe wie "Stoffe" bedeuten soll. Es wird vorgeschlagen, an Stelle des Begriffes "Stoffe" bzw. "Substanzen oder Produkte" (in § 3 Abs. 1 lit.d) durchgehend die Wortfolge "Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren" zu verwenden, was auch mit dem Chemikaliengesetz, BGBI.Nr. 326/1987, in Einklang stünde.

#### Zu § 3 Abs. 1 lit.d

Da die Begriffe "Wirkung, Auswertung und Verwendungszweck" einerseits nicht klar definiert und andererseits auch zu einschränkend sein könnten, wird vorgeschlagen, diese Begriffe ersatzlos zu streichen und die lit. d wie folgt zu formulieren:

- 4 -

"d) für die Erprobung und Prüfung natürlicher oder künstlich hergestellter Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren".

Zu § 3 Abs. 1 lit f

Diese sollte wie folgt lauten:

"f) für die Herstellung (Anmerkung: dieser Begriff umfaßt sowohl die "Gewinnung" auf natürlichem Weg als auch die "Erzeugung" auf industriellem Weg) und die Prüfung von Stoffen, Zubereitungen oder Fertigwaren auf ihre Unbedenklichkeit für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen."

Zu § 3 Abs. 3 lit. d

Der zweite Halbsatz sollte lauten:

"..., sofern daran keine berechtigten Zweifel bestehen oder diese Ergebnisse in Österreich behördlich anerkannt werden.

Zu § 4 Abs. 3

Der Ausdruck "Wissenschaftler" – im übrigen sollte es nach österreichischem Sprachgebrauch eher "Wissenschaftler" heißen – ist unpräzis. So sind die Untersuchungsanstalten der ho. Ressorts keine wissenschaftlichen Anstalten im Sinne des § 1 lit. b. Es fragt sich daher, wer in diesen Anstalten der Normadressat ist. An sich erscheint die Bestimmung im Hinblick auf § 12 überflüssig.

Zu § 5 Abs. 2

Nach dem sowohl eine Tierversuchseinrichtung als auch der Leiter eines Tierversuchs ohnedies einer Genehmigung bedürfen sollen, scheint die Genehmigung der Tierversuche selbst eigentlich entbehrlich.

Es würde wohl genügen, anstelle der Genehmigung eines einzelnen Tierversuches im Wege der Kontrolle der genehmigungspflichtigen

- 5 -

Tierversuchseinrichtungen die ordnungsgemäße Durchführung der Tierversuche sicherzustellen.

Der Begriff "jagdbare Tiere" ist in Österreich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich zu verstehen, da dies die Jagdgesetze der Länder nicht einheitlich festlegen. Offen bleibt, ob auch in Gefangenschaft gezüchtete jagdbare Tiere unter das Genehmigungsverfahren fallen sollen. Ungeachtet der ho. Vorbehalte zur Genehmigungspflicht einzelner Tierversuche stellt sich trotzdem aus der Sicht des Tierschutzes die Frage, ob es im Sinne einer Gleichbehandlung sinnvoll ist, die Tierarten Kaninchen und Meerschweinchen von Tierversuchsgenehmigungen auszunehmen, zumal es sich genauso um Lieblingstiere wie Hund und Katze handelt.

Zu § 5 Abs. 3 (sowie § 12 Abs. 3)

Im Hinblick auf die großen tierartlichen Unterschiede der in Frage kommenden Versuchstiere ist die Verknüpfung der Zumutbarkeit von Eingriffen oder Behandlungen mit solchen am Menschen nicht sinnvoll. Besser wäre es, von den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die besonderen Eigenschaften der jeweils verwendeten Tierart auszugehen.

Zu § 7 und § 8

Bei Erfordernis der besonderen Genehmigungspflicht für die Leiter von Tierversuchen scheint aus Sicht der Verwaltungsökonomie wohl nur dann gerechtfertigt, wenn von der Genehmigungspflicht für die Tierversuche selbst abgesehen wird.

Zu § 9

Diese Bestimmung entspricht an sich dem geltenden § 4 Abs. 4. Die Änderung durch die Einfügung "unbeschadet der Erfordernisse der §§ 6 und 7" ist jedoch völlig verunglückt. Bei staatlichen Anstalten, das sind solche des Bundes und der Länder, muß wohl

- 6 -

die geeignete Einrichtung und die Eignung der Leiters und des übrigen Personales vorausgesetzt werden. Eine "Genehmigung" gemäß §§ 6 und 7 durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist hier völlig sinnlos und bringt nur einen überflüssigen Verwaltungsaufwand mit sich. Die erwähnte Einfügung wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 10

Die Worte "und alle Tierversuche gemäß § 9" hätten gleichfalls ersatzlos zu entfallen. Es ist nicht einsichtig, welchen Sinn es haben soll, alle Tierversuche in staatlichen Anstalten von vornherein bekanntzugeben. Aber auch grundsätzlich bestehen gegen diese Bestimmung Bedenken, da sie innovationsfeindlich ist und der Bekanntgabe von Firmengeheimnissen in einem überaus sensiblen Bereich gleichkommt. Dies wäre sicher dazu geeignet, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit, insbesondere im Pharmabereich noch mehr ins Ausland zu drängen.

Zu § 12 Abs. 3

Siehe hiezu die Bemerkung zu § 5 Abs. 3.

Zu § 14

Da Art. 18 Abs. 2 B-VG jede Behörde ermächtigt, auf Grund des Gesetzes Durchführungsverordnungen zu erlassen, ist die Verordnungsermächtigung in dieser Form im Gesetz überflüssig.

Zu § 15

Sofern eine materielle Derogation der hier angesprochenen Vorschriften durch diese Regelung ausdrücklich verhindert werden soll, wären diese Rechtsvorschriften mit ihrer genauen Zitierung anzugeben. Sonst wäre es besser, auf eine Aufzählung der unberührt bleibenden Vorschriften generell zu verzichten.

- 7 -

Zu § 17

Nach ho. Ansicht erfordert die statistische Erfassung und Auswertung einen erheblichen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand sowohl bei den ho. Anstalten als auch im Ressort und ist daher abzulehnen.

Die Veröffentlichung der Statistiken im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sollte auf keinen Fall vorgesehen werden, da dies in typischer Weise dazu dient, eine Behörde an den Pranger der tierschützerischen Öffentlichkeit zu stellen.

Zu § 19

Die vorgesehenen Geldstrafen stehen nach ho. Ansicht nicht im Verhältnis zur Sozialschädlichkeit der Übertretungen. Eine Verwaltungsstrafe von 100.000 S muß jedenfalls als überhöht abgelehnt werden. Da überdies die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987 die Ersatzfreiheitsstrafe absolut mit zwei Wochen begrenzt, kommt es zu einem argen Mißverhältnis der beiden Strafarten.

Zu § 21

In den Übergangsbestimmungen sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen ausgesprochen werden, daß die Abs. 2 bis 4 nicht für die in § 9 genannten Anstalten gelten.

Zu § 22

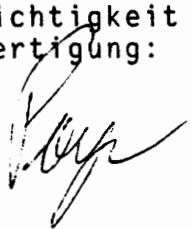
Nach der geltenden Fassung des Bundesministeriengesetzes fällt die Vollziehung in Angelegenheiten des § 1 lit.d in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Als mit der Vollziehung betraut müßte daher der Bundeskanzler genannt werden.

- 8 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium  
des Nationalrates zugeleitet.

15. Juli 1988  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



---

Bundeskanzleramt  
Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21.12.1961,  
Z1. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

15. Juli 1988  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

